



# Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Mittwoch, 21. September 1949

Nr. 39

## Das Soforthilfegesetz für die Gewerbetreibenden und freien Berufe

### Sachliche Abgabepflicht des Betriebsvermögens

In Fortsetzung der ersten Darstellung über das Soforthilfegesetz, die im wesentlichen die Bestimmungen der allgemeinen Soforthilfeabgabe behandelt, soll im folgenden die Belastung des Betriebsvermögens der gewerblichen und freiberuflichen Unternehmer in großen Zügen dargestellt werden.

Wie bereits im vorhergehenden festgestellt, unterliegen der sachlichen Abgabepflicht das Betriebsvermögen einschließlich der Betriebsgrundstücke und Gewerbeberechtigungen. Das Reichsbewertungsgesetz hat in seinen §§ 54 bis 66 das Betriebsvermögen im einzelnen aufgeführt.

Danach gehören zum Betriebsvermögen alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dient, soweit die Wirtschaftsgüter dem Betriebsinhaber gehören. Als Gewerbe gilt auch die gewerbliche Bodenbewirtschaftung, z. B. Bergbau und die Gewinnung von Torf, Steinen und Erden.

Dem Betrieb eines Gewerbes im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes steht die Ausübung eines freien Berufs gleich. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, Architekten, Heilkundigen, Zahntechniker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Helfer in Steuersachen und ähnliche Berufe.

Einen gewerblichen Betrieb bilden insbesondere auch die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung u. a.); Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit; sonstige juristische Personen des privaten Rechts, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder bezwecken; nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten und Stiftungen, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten; Kreditanstalten des öffentlichen Rechts (diese sind aber nur bis zu dem Be-

trage abgabepflichtig, der nach den Durchführungsverordnungen zum Umstellungsgesetz gegebenenfalls ihrem Eigenkapital zugeschlagen wird); offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

Zu den Betriebsgrundstücken gehören die Grundstücke, die zu mehr als der Hälfte ihres Werts dem gewerblichen Betrieb dienen. Die Feststellungen, die bereits im Einheitswertbescheid für die Grundstücke getroffen wurden, sind auch für Zwecke der Soforthilfe bindend.

Zum Betriebsvermögen gehören auch die Gewerbeberechtigungen. Als Gewerbeberechtigungen gelten die Berechtigungen, deren Ausübung allein schon ein Gewerbe begründen würde, z. B. Mineralgewinnungsrechte, Apothekengerechtigkeiten u. a. Diese Gewerbeberechtigungen unterliegen der Soforthilfeabgabe, während andererseits die immateriellen Werte, wie Firmenwerte, Urheberrechte, geschützte und ungeschützte Erfindungen u. a., bei der Bewertung des abgabepflichtigen Betriebsvermögens außer Ansatz zu lassen sind.

Infolge des inflationistischen Abgleitens der Reichsmark vor dem Zeitpunkt der Währungsreform war die Flucht in die Sachwerte das Lösungswort jener Tage. Es war daher nicht verwunderlich, daß viele Personen, die an sich keinen Gewerbebetrieb hatten, versuchten, teilweise auf Grund ihrer Beziehungen zu normalen Preisen, teilweise auch zu überhöhten Preisen ihre Reichsmark in Sachwerte jeder Art umzuwandeln. Zweck dieser Manipulationen war, die vorhandenen Geldbestände (oft noch mühselos erworben) auf diese Art in beständige Werte anzulegen und sie nach der von allen erwarteten Währungsreform gegen die neue Mark abzusetzen. Es wäre gegenüber den Soforthilfeabgabepflichtigen einerseits und den Opfern des Krieges andererseits inverantwortlich gewesen, wenn diese Sachwertbesitzer bei der Erhebung der Soforthilfeabgabe nicht erfaßt worden wären. Aus diesem Grunde hat das Soforthilfegesetz auch zum Vorratsvermögen erklärt solche Wirtschaftsgüter, die Gewerbetreibenden außerhalb ihres Gewerbebetriebes (branchenfremde Wirtschaftsgüter) oder Nichtgewerbetreibenden gehören, soweit den Umständen nach anzunehmen ist, daß sie dazu bestimmt sind, zum Verkauf, zum Tausch oder zu ähnlichen Zwecken verwendet zu werden (nichtgewerbliches Vorratsvermögen). Eine Verwendung zum Kauf, zum Tausch oder zu ähnlichen Zwecken ist auch dann anzunehmen, wenn die Wirtschaftsgüter zur Einbringung in ein Unternehmen (z. B. Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft) gegen Erwerb von Anteilsrechten bestimmt waren.

### Soforthilfe

#### Unterhalts- und Hausratshilfe

Zunächst wird auf die Ausführungen im Amtsblatt für den Kreis Calw vom 9. 9. 49 Nr. 37, insbesondere auf die Abschnitte IX bis XIII hingewiesen. — Die Antragsvordrucke sind am 14. 9. 1949 an die Gemeindebehörden des Kreises ausgegeben worden. Die in Betracht kommenden Geschädigten können nunmehr Antrag auf Unterhaltshilfe und in dringenden Fällen auch auf Hausratshilfe bei den Bürgermeisterämtern ihres Wohnsitzes stellen. Es dürfen dazu nur die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden. Die ausgefüllten Anträge dürfen nicht an das Soforthilfeamt, sondern nur an das Bürgermeisteramt des Wohnorts eingereicht werden, das jeden Antrag mit dem Eingangsstempel zu versehen hat. Alsdann hat das Bürgermeisteramt die Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen und fehlende Nachweise (Flüchtlingsausweise, Ausweis als politisch Verfolgter, Feststellungsbescheide für Sachschäden, Bescheinigung der Abwicklungsstelle oder Vordruck A, Verdienstbescheinigungen, Rentenbescheide usw.) beizuschaffen. Die Bürgermeisterämter werden gebeten, die von ihnen geprüften Anträge mit ihrer Stellungnahme sofort an das Kreisamt für Soforthilfe in Calw, Schloßberg 3, zur Bearbeitung weiterzuleiten. — Bei der Masse der zu erwartenden Anträge ist es nicht möglich, jeden Antrag sofort zu entscheiden. Es liegt deshalb im Interesse aller Antragsteller, die Bearbeitung der Anträge durch mündliche und schriftliche Anfragen nicht aufzuhalten.

Calw, 17. Sept. 1949

Kreisamt für Soforthilfe.

### Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung

Bis zum 20. Oktober 1949 haben die Abgabepflichtigen dem zuständigen Finanzamt

1. den Bestand und den Wert ihres gesamten abgabepflichtigen Vermögens anzuzeigen. Diese Erklärung ist für das Betriebsvermögen wie folgt aufzugliedern:

- a) Für jede wirtschaftliche Einheit sind die Bestandteile mit ihrem Wert anzugeben,
- b) das Vorratsvermögen ist dabei nach Waren oder Fertigerzeugnissen, nach Halberzeugnissen sowie nach Rohhilfs- und Betriebsstoffen zu unterteilen,
- c) die beim Betriebsvermögen abzugsfähigen Verbindlichkeiten sind gesondert anzusetzen.

2. In der Erklärung ist die zu entrichtende Soforthilfeabgabe (allgemeine Abgabe und Sonderabgabe, gegebenenfalls einschließlich Renezuschlag) selbst zu berechnen.

Das Finanzamt wird den Abgabepflichtigen hierzu die notwendigen Vordrucke zusenden.

Besitzer von nichtgewerblichen Vorratsvermögen, die bisher keine Bestandsmeldung abgegeben haben, sind verpflichtet, das dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und die notwendigen Vordrucke zur Abgabe der Erklärungen anzufordern. Wer dies unterläßt, macht sich der Steuerhinterziehung schuldig.

Die Verpflichtung zur Anzeige des Bestands und des Werts des gesamten abgabepflichtigen Vermögens obliegt bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, neben den Gesellschaftern auch der Gesellschaft. Sie hat dabei mitzuteilen, in welcher Weise sich das Vermögen auf die einzelnen Gesellschafter verteilt. Die Erklärungen sind an das für die Gesellschaft zuständige Betriebsfinanzamt zu richten. Das Finanzamt kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen die Frist für die Vermögensanzeige und Selbstberechnung der Abgabe auf Antrag verlängern.

Wird neben der Fristverlängerung auch eine Stundung der Abgabe gefordert, so muß dies besonders beantragt und begründet werden.

Im übrigen gilt über die Frage der verspäteten Abgabe von Erklärungen das, was bereits im ersten Teil des Artikels über die allgemeine Soforthilfeabgabe gesagt wurde (vgl. letzter Absatz zu „Abgabe einer Erklärung“).

### Die Belastung des Betriebsvermögens

Auf das Betriebsvermögen werden folgende Abgaben der Soforthilfe erhoben:

- 1. die allgemeine Soforthilfe. Ihr unterliegt der Wert des gesamten abgabepflichtigen Betriebsvermögens nach Abrundung auf volle 100 Deutsche Mark nach unten;
- 2. die Soforthilfeabgabe. Ihr unterliegt der Wert

## Lebensmittelversorgung

### Zuckerversorgung Monat September

Die für den Versorgungszeitraum vom 1. bis 30. Sept. 1949 vorgesehene Zuckerration kann, sofern der Einzelhandel örtlich mit genügend Zucker versorgt ist, sofort zur Ausgabe gelangen. Der Aufruf ist auf folgende Abschnitte der Septbr./Oktober-Lebensmittelkarten durchzuführen:

Verbrauchergruppen	Altersklasse	Kartenabschnitte	Menge	
Normalverbraucher	0—1 J.	1 u. 2	je 500 g	
		5 u. 6	je 250 g	
Normalverbraucher TSV Brot TSV Butter TSV Fleisch	1—6 J.	1 u. 2	je 500 g	
		L 14/003 bzw. L 24/003 bzw. L 34/003	500 g	
		über 6 J.	1 u. 2	je 500 g
			3 u. 4	je 250 g
Vollselbstversorger	1—6 J.	1	500 g	
		8 u. 9	je 250 g	
Werd. u. still. Mütter	über 6 J.	1 u. 7	je 500 g	
		„Zuckerabschnitt“	250 g	

Der Einzelhandel wird darauf hingewiesen, daß nur die L-Abschnitte mit dem Aufdruck „Württemberg-Hohenzollern“ beliefert werden dürfen.

Eine besondere Bekanntmachung an die Bürgermeisterämter ergeht nicht. Diese Bekanntmachung ist zu den Akten der örtlichen Kartenausgabestellen zu nehmen.

Calw, den 20. Sept. 1949

Kreisernährungsamt.



des zum Betriebsvermögen gehörenden Vorratsvermögens nach Abrundung auf volle 10 Deutsche Mark nach unten.

Die Soforthilfsabgabe wird unabhängig von der allgemeinen Soforthilfeabgabe erhoben, das bedeutet, daß das Betriebsvermögen einer doppelten Belastung durch die Soforthilfeabgabe unterliegt. Zunächst mit der allgemeinen Soforthilfeabgabe, die wie bereits an anderer Stelle gesagt, 3% des abgabepflichtigen Vermögens beträgt und der Soforthilfsabgabe, die 2, 4 und 15% beträgt. (Der jeweilige Steuersatz für die Soforthilfsabgabe ist aus den folgenden Abschnitten ersichtlich.)

Allerdings ist dabei zu beachten, daß die allgemeine Soforthilfeabgabe eine fortlaufende, sich in jedem der kommenden Jahre wiederholende Abgabe ist, während die Soforthilfsabgabe in diesem Rahmen nur einmal erhoben wird.

Nach den Bestimmungen des Soforthilfegesetzes sollen sowohl die allgemeine Soforthilfeabgabe als auch die Soforthilfsabgabe und die Umstellungsgrundschuldszinsen und Tilgungsbeträge auf die Abgaben angerechnet werden, die im Rahmen eines Lastenausgleichs zu erheben sein werden.

#### Beschränkung der sachlichen Abgabepflicht des Betriebsvermögens

Auch für das Betriebsvermögen beschränkt sich die Abgabepflicht auf das im Währungsgebiet belegene Vermögen. Für die Fälle, in denen Teile eines gewerblichen Betriebs außerhalb des Währungsgebiets (z. B. sowjetische Besatzungszone oder im Gebiet der Stadt Berlin) liegen, sind bei der Ermittlung des abgabepflichtigen Vermögens nur solche Forderungen und Schulden zu berücksichtigen, die auf das abgabepflichtige Vermögen entfallen.

Von dem Betriebsvermögen unterliegen der Abgabepflicht nicht

1. deutsche Zahlungsmittel,
2. Geldforderungen in deutscher Währung,
3. deutsche Aktien, Anteilscheine, Kuxen, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, sonstige deutsche Wertpapiere.

Die Befreiung zu Ziffer 3 „andere Gesellschaftseinlagen“ erstreckt sich aber nicht auf Anteile an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

Die Abgabepflicht innerhalb des Betriebsvermögens erstreckt sich jedoch auf

1. Forderungen in ausländischer Währung soweit sie nicht nach Gesetz Nr. 53 der Militärregierung ablieferungspflichtig waren,
2. Forderungen aus Anzahlungen für noch zu bewirkende Lieferungen und Leistungen, soweit von dem Rücktrittsrecht gem. Art. 20 des Umstellungsgesetzes kein Gebrauch gemacht wurde,
3. Forderungen aus Schadensersatzleistungen und aus Gewährleistungsabmachungen, soweit sie nicht im Verhältnis 10 Reichsmark zu 1 Deutschen Mark umgestellt sind.

Bei der Berechnung des abgabepflichtigen Betriebsvermögens sind folgende Schulden und Verbindlichkeiten abzugsfähig:

1. Schulden in ausländischer Währung,
2. Pensionsverpflichtungen,
3. Verbindlichkeiten aus Anzahlungen für noch zu bewirkende Lieferungen und Leistungen, soweit von dem Rücktrittsrecht des Art. 20 Umstellungsgesetz kein Gebrauch gemacht wurde,
4. Verbindlichkeiten aus Schadensersatzleistungen und Gewährleistungsabmachungen, soweit sie nicht im Verhältnis 10 : 1 umgestellt sind.

Alle anderen Verbindlichkeiten sind nicht abzugsfähig. Wegen der Möglichkeit der Abwälzung von Schulden im Innenverhältnis unter die Beteiligten bei Umstellung von Schulden im Verhältnis 1 : 1 wird auf den vorhergehenden Artikel verwiesen, der hier sinngemäß gilt.

Zu den Forderungen oder Schulden in ausländischer Währung zählen nicht solche, die mit einer Valutawertklausel versehen sind. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Anzahlungen für noch zu bewirkende Lieferungen und Leistungen, für die der Abgabepflichtige (Besteller) von dem ihm nach Art. 20 Umstellungsgesetz zustehenden Rücktrittsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, gehören nur insoweit zum abgabepflichtigen Vermögen, als die Anzahlung im Verhältnis von 1 Reichsmark zu 1 Deutschen Mark auf die ursprüngliche Verbindlichkeit des Bestellers angerechnet worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Abgabepflichtige (Besteller) sich mit einer geringeren Anrechnung seiner Anzahlung einverstanden erklärt hat, vorausgesetzt, daß diese Anrechnung das Verhältnis von 100 Reichsmark zu 6,50 Deutsche Mark übersteigt.

#### Bewertung des Betriebsvermögens

1. Die Betriebsgrundstücke und die Gewerbeberechtigungen sind mit dem Einheitswert anzusetzen, der

#### Fleischzuteilung Monat September

Für den Versorgungszeitraum vom 1. bis 30. Sept. 1949 werden noch weitere

500 g Fleisch

für Normalverbraucher, TSV in Brot, TSV in Butter und TSV in Brot und Butter über 1 Jahr aufgerufen, und zwar je 250 g auf die Abschnitte 8 und 9 der September-Oktober-Lebensmittelkarte.

#### Bekanntmachung über Einsendung der Lohnsteuerbelege 1948

Nach der im Amtsblatt für den Kreis Calw veröffentlichten Bekanntmachung des Finanzministeriums Württemberg-Hohenzollern vom 15. 2. 1949 waren die Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuerbelege 1948 ihrer Arbeitnehmer bis spätestens am 15. 4. 1949 an das Finanzamt einzusenden. Zum gleichen Zeitpunkt hatten die Arbeitnehmer die in ihrem Besitz befindliche Lohnsteuerkarte 1948 ebenfalls dem Finanzamt zu übersenden.

Bei Auswertung der Lohnsteuerbelege wurde festgestellt, daß eine große Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Die säumigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden hierdurch nochmals dringend aufgefordert, die Lohnsteuerkarten 1948 unverzüglich dem zuständigen Finanzamt einzusenden, um Zwangsmittel zu vermeiden.

#### Die Finanzämter Hirsau und Neuenbürg

auf den letzten vor dem Währungsstichtag liegenden Feststellungszeitpunkt festgestellt ist. Bei zerstörten oder teilzerstörten Betriebsgrundstücken gilt dasselbe, was bereits im ersten Teil des Artikels über kriegsgeschädigte Gebäude gesagt wurde. Die übrigen Gegenstände des Anlagevermögens sind mit den Werten anzusetzen, mit denen sie in dem Einheitswert enthalten sind, der auf den letzten vor dem Währungsstichtag liegenden Feststellungszeitpunkt festgestellt ist.

War ein Einheitswert nicht festzustellen oder wurde der Betrieb in der Zeit vom 1. 1. bis 20. 6. 1948 neu gegründet, so ist das Anlagevermögen mit Ausnahme der Betriebsgrundstücke und Gewerbeberechtigungen mit den Werten anzusetzen, mit denen es in einer auf den 20. 6. 1948 aufzustellenden Schlußvermögensübersicht anzusetzen ist oder anzusetzen wäre. Dabei sind Überhöhungen der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten außer Ansatz zu lassen. Zu diesen Gegenständen des Anlagevermögens gehören z. B. Maschinen, Autos, Werkzeuge, Betriebseinrichtungen, Büroeinrichtungen u. a.

Das Vorratsvermögen (Waren, Fertigerzeugnisse, Halberzeugnisse, Rohhilfs- und Betriebsstoffe) ist mit dem Wert anzusetzen, mit dem es ebenfalls in der aufzustellenden Schlußvermögensübersicht anzusetzen ist oder anzusetzen wäre. Hierbei sind die überhöhten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der nachstehenden Weise zu berücksichtigen:

- a) Sind Wirtschaftsgüter nach dem 8. 5. 1945 zu Preisen angeschafft oder hergestellt worden, die über den gesetzlich zulässigen Preisen lagen, so sind sie mit den gesetzlich zulässigen Preisen anzusetzen, die am 20. 6. 1948 in Kraft waren. (Das gilt auch für die Bewertung des übrigen Anlagevermögens [Maschinen, Werkzeuge, Autos u. a.] für die Fälle, in denen ein gewerblicher Betrieb in der Zeit vom 1. 1. bis 20. 6. 1948 neu gegründet wurde.)
- b) Wirtschaftsgüter, deren Verkaufspreise in Deutscher Mark nach der Währungsreform unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Reichsmark lagen, sind mit den am 31. August 1948 erzielbar gewesen Verkaufserlösen abzüglich einer handelsüblichen Gewinnspanne anzusetzen.
- c) Nichtvertriebare Sachen (z. B. wenn Gegenstand des Werkvertrags die Herstellung einer nicht vertriebaren Sache aus einem vom Gläubiger zu beschaffenden Stoff war, so wird der gemeine Wert, den das Werk im Zeitpunkt des Vertragsrücktritts hat, auf den Anspruch des Gläubigers auf Ersatz seiner Aufwendungen angerechnet), sind auch für die Soforthilfeabgabe mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Als Vorratsvermögen gilt auch das nichtgewerbliche Vorratsvermögen.

Die erwähnte Schlußvermögensübersicht war nach dem Steuerreformgesetz vom 26. Juni 1948 (Reg. Bl. Nr. 13 v. 28. 6. 1948, Seite 65 u. f., Artikel VI. auf den Tag vor dem Stichtag der Währungsreform zu machen und bis zum 20. Juli 1948 zunächst ohne Einsetzung von Werten bei dem zuständigen Finanzamt abzugeben. Zu dieser Abgabe waren alle gewerblichen und freiberuflichen Unternehmer unter besonders schwerer Strafdrohung verpflichtet. Die Bestandsaufnahme umfaßte das gesamte Betriebsvermögen und mußte nach dem Belegenheits- und Lagerort, nach Art, Umfang, Zustand, Herkunft, Güte, Menge, Gewicht, Maß, Anzahl oder sonst üblichen Merkmalen aufgliedert und genau bezeichnet werden. Auf Grund der genauen Angaben ist es heute noch leicht möglich, die oben angeführten Bewertungen durchzuführen. Wer diese Angaben in dem damaligen Verzeichnis nicht so genau gemacht hat, wie sie verlangt wurden, wird natürlich auch nur noch schwer den Nachweis z. B. von überhöhten Einkaufspreisen erbringen können.

Sind zwischen der letzten Einheitswertfeststellung und dem Beginn des Währungsstichtags Gegenstände des Anlagevermögens durch Demontagen, Restitutions- oder gleichartigen Maßnahmen aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden und betragen diese mehr als

10% des Anlagevermögens, so sind die ausgeschiedenen Gegenstände bei der Bewertung der Abgabe außer Ansatz zu lassen.

#### Wie hoch ist die Soforthilfeabgabe beim Betriebsvermögen?

Wie schon erwähnt, treffen für die allgemeine Soforthilfeabgabe dieselben Freibeträge zwischen 3000 und 10 000 DM auch für das Betriebsvermögen zu wie beim sonstigen abgabepflichtigen Vermögen. (Vgl. vorhergehenden Artikel: „Wie hoch ist die Soforthilfeabgabe?“ letzter Absatz.) Die Soforthilfsabgabe wird nur vom Vorratsvermögen der gewerblichen Betriebe und des nichtgewerblichen Vorratsvermögens erhoben Sie beträgt

1. bis zur Höhe des betriebsnotwendigen Bestands (Normalbestand) 4%.
2. von dem durch behördliche Maßnahmen blockierten Teil 4%.
3. für bewirtschaftete Lebensmittel, für die eine Vorratshaltung vorgeschrieben war, 2%. (Dies gilt nur bis zur Höhe des Normalbestandes, vgl. Ziffer 1.)
4. von dem übrigen Teil 15%;
5. für nichtgewerbliches Vorratsvermögen grundsätzlich 15%;
6. für den Überbestand bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen 4%, wenn es sich um eigene Erzeugnisse handelt.

Bei Anwendung der Steuersätze ist das Vorratsvermögen auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

Die Soforthilfsabgabe wird nur erhoben, wenn der abgerundete Wert des Vorratsvermögens den Betrag von 500 Deutsche Mark übersteigt (Sonderbesteuerungsgrenze). Diese Sonderbesteuerungsgrenze erhöht sich für Flüchtlinge auf 10 000 Deutsche Mark. Flüchtling im Sinne des Soforthilfegesetzes ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger am 1. September 1939 oder in einem späteren Zeitpunkt den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bereichs der vier Besatzungs-zonen und der Stadt Berlin hatte und dorthin nicht zurückkehren kann, es sei denn, er habe nach dem 31. 12. 1937 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in ein von der deutschen Wehrmacht besetztes oder in den deutschen Einflußbereich einbezogenes Gebiet verlegt, um die militärische oder politische Lage auszunutzen.

Betriebsfremde (branchenfremde) Wirtschaftsgüter rechnen stets zu dem mit 15% abgabepflichtigen Vorratsvermögen.

Als Normalbestand gilt bei der Industrie und dem Handwerk die Hälfte, im übrigen ein Viertel des steuerbaren Gesamtumsatzes (Sollumsatz) in der Zeit vom 1. April bis zum 30. November 1948. Diesen Umsatz können die Finanzämter an Hand der Umsatzsteuer-Voranmeldungen leicht feststellen.

Als durch behördliche Maßnahmen blockiert ist derjenige Teil des Vorratsvermögens anzusehen, der über die allgemeine Bewirtschaftungsvorschriften hinaus durch unmittelbare und ausdrückliche Entscheidung der Militärregierung, deutscher Behörden und anderer Lenkungsstellen der freien Verfügung des Abgabepflichtigen am Währungsstichtag unverschuldet entzogen gewesen ist. Dieser blockierte Teil ist bei der Berechnung, ob und inwieweit das Vorratsvermögen den Normalbestand übersteigt, außer Ansatz zu lassen. Die Blockierung ist dem Finanzamt durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen.

Die verschiedenen Sonderregelungen betr. steuerbarer Gesamtumsatz und blockiertes Vorratsvermögen sind aus den Durchführungsvorschriften zum Soforthilfegesetz ersichtlich. Sie können im Rahmen dieser allgemeinen Übersicht nicht im einzelnen aufgeführt werden.

Wichtig ist noch zu erwähnen, daß bei Betrieben der Industrie, des Handwerks und des Handels, deren Vorratsvermögen überwiegend aus Wirtschaftsgütern besteht, deren Herstellung, Verarbeitung oder artbedingte Lagerung im Betrieb nachweislich mehr als 8 Monate erfordert, als Normalbestand der volle steuerbare Gesamtumsatz in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 11. 1948 anzusetzen ist.

Die Soforthilfsabgabe ist mit je einem Drittel am 20. November 1949, 20. Januar 1950 und 20. März 1950 zu entrichten.

Bei Veräußerung des gewerblichen Betriebes oder bei Veräußerung von Betriebsteilen, die wirtschaftlich einem selbständigen Betrieb gleichgeachtet werden können, haftet nach Inkrafttreten des Soforthilfegesetzes der Erwerber für die Soforthilfeabgabepflicht des Veräußerers.

Was können die Abgabepflichtigen noch machen, die ihr gewerbliches und nichtgewerbliches Vorratsvermögen bisher nicht vollständig angemeldet haben?

Hat der Abgabepflichtige in der Bestandsaufnahme auf 20. 6. 1948 seinen Bestand an Vorratsvermögen vorsätzlich oder fahrlässig zu niedrig oder gar nicht angegeben so gilt folgendes:

1. Wenn der Abgabepflichtige bis zum 20. Oktober 1949 seine Angaben über den Bestand des Vorratsvermögens berichtigt oder unterlassene Angaben nachholt, so treten folgende Rechtswirkungen ein:
  - a) der Abgabepflichtige hat einen Reneuzschlag in Höhe von 10% des Werts des nachgemeldeten Vorratsvermögens bis zum 20. November 1949 zu entrichten.
  - b) Alle Vergehen gegen das Gesetz zur Sicherung von Besteuerungsunterlagen (Einreichung der Bestandsaufnahme auf 20. 6. 1948), alle sonstigen Steuervergehen und alle Verstöße gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften werden nicht bestraft, soweit sie mit dem nachgemeldeten Vorratsvermögen im Zusammenhang stehen und vor der Verkündung des Soforthilfegesetzes begangen worden sind



# Preisbestimmungen für Getreidewirtschaftsjahr 49/50

Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 30. Juli 1949

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) und der §§ 1 und 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (RGBl. I, S. 667) in Verbindung mit § 2 der Rechtsanordnung über den Übergang der Zuständigkeit des früheren Reichskommissars für die Preisbildung auf die Landesdirektion der Wirtschaft vom 12. Februar 1946 (Amtsbl. S. 45) in der Fassung der Rechtsanordnung vom 21. März 1947 (RegBl. S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium verordnet:

## § 1

Die Preistabellen der Anlagen I bis IV zu der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft erhalten folgende Fassung:

### Anlage I: Roggen

Preisgebiet	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
R XVIII	236.—	236.—	237.50	240.—	242.50	245.—
R XIX	238.—	238.—	239.50	242.—	244.50	247.—
	Januar*	Februar	März	April	Mai	Juni
R XVIII	247.50	250.—	252.50	255.—	257.50	260.—
R XIX	249.50	252.—	254.50	257.—	259.50	262.—

Kreis Calw Preisgebiet R XIX

### Anlage II: Weizen

Preisgebiet	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
W XVI	254.—	254.—	255.50	258.—	260.50	263.—
W XVII	255.—	255.—	256.50	259.—	261.50	264.—
W XVIII	256.—	256.—	257.50	260.—	262.50	265.—
W XIX	258.—	258.—	259.50	262.—	264.50	267.—
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
W XVI	265.50	268.—	270.50	273.—	275.50	278.—
W XVII	266.50	269.—	271.50	274.—	276.50	279.—
W XVIII	267.50	270.—	272.50	275.—	277.50	280.—
W XIX	269.50	272.—	274.50	277.—	279.50	282.—

Kreis Calw Preisgebiet W XVII

### Anlage III: Gerste

Preisgebiet	Futter- und Industriergerste	Malzgerste
G VII	215.—	Einheitlich in allen
G VIII	218.—	Preisgebieten 260.—

Kreis Calw Preisgebiet G VIII

### Anlage IV: Hafer

Preisgebiet	Futter- und Industriehafer
H XI	215.—
H XIV	220.—

Kreis Calw Preisgebiet XIV

## § 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Juli 1949 in Kraft.  
 (2) Die §§ 1 und 3 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Preisbestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1948/49 vom 16. Oktober 1948 (Amtl. Bekanntm. d. Wirtschaftsmin. S. 81) und die Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Landwirtschaftsministeriums über Preis- und Bewirtschaftsbestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1948/49 vom 22. März 1949 (Amtl. Bekanntm. d. Wirtschaftsmin. S. 31) gelten auch im Getreidewirtschaftsjahr 1949/50.

Tübingen, den 30. Juli 1949.

Wildermuth.

hard Common, Kaufmann, beide in Pforzheim.

Veränderungen: am 5. Sept. 1949:

A 57: Christ. Lud. Wagner, Strickwarenfabrikation, Kommanditgesellschaft in Calw; Georg Nickel, Betriebsleiter in Calw, hat Einzelprokura.

am 8. September 1949:

A 110: Heinrich Reichle in Hirsau, Kreis Calw, Geschäftsinhaber; Heinrich Reichle, Kaufmann in Hirsau; Der Sitz der Firma ist von Stuttgart nach Hirsau verlegt (Eiergroßhandlung).

B 6: H.F. Baumann, mech. Kratzenfabrik Sitz in Calw, Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Otto Braun, Kaufmann in Calw, hat Gesamtprokura. Die Prokura des Paul Mauz ist erloschen.

am 12. September 1949:

A 97: Wilhelm Koch in Grunbach, Kreis Calw; Firma und Geschäft sind auf den Sohn Willi Koch, Goldschmied in Grunbach, übergegangen, der das Geschäft unter der bisherigen Firma weiterführt (Knopffabrik, Hauptstraße 8).

am 14. September 1949:

A 18: K. Otto Vinçon in Calw; Das seit-

geb. Müller, des Inhabers Karl Otto Vinçon betriebene Geschäft ist auf die Kinder Gerhard, Lydia u. Emilie Vinçon übergegangen, die es unter der Firma „K. Otto Vinçon Inhaber Geschwister Vinçon“ als offene Handelsgesellschaft seit 1. April 1949 weiterführen. Persönlich haftende Gesellschafter: Gerhard Vinçon, Lydia Vinçon, ledig, u. Emilie Vinçon, ledig, Kaufleute in Calw (Lebensmitteleinzelhandel, Lederstr.).

am 16. September 1949:

A 55: Harry à Wengen, Talmühle, Kreis Calw (Maschinenfabrik); die Firma ist durch Verfügung Nr. 119 des Commandant en Chef Français vom 22. April 1949 (Journal Officiel Nr. 264) für aufgelöst erklärt. Liquidator und Zwangsverwalter gemäß Anordnung Nr. 127 des Commandant en Chef Français vom 22. April 1949 ist Dipl.-Kaufmann Erich Dachs, Wirtschaftsprüfer in Tübingen.

B 12: Lufag Luftfahrtgeräte-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Calw; Die Gesellschaft ist durch Verfügung Nr. 118 des Commandant en Chef Français vom 22. April 1949 (Journal Officiel Nr. 264) für auf-

c) Steuern jeder Art, die der Abgabepflichtige hinsichtlich des nachgemeldeten Vorratsvermögens für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 hätte entrichten müssen, aber nicht entrichtet hat, werden nicht nacherhoben.

d) Der Säumniszuschlag nach Abschnitt I des Steuersäumnisgesetzes und der Strafnachzahlung nach Artikel XVI, Absatz 6, des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 (jetzt Einkommensteuergesetz § 35, Absatz 3) werden auch für diejenigen Steuerbeträge nicht erhoben, die der Abgabepflichtige für die Zeit ab 21. 6. 1948 hinsichtlich des nachgemeldeten Vorratsvermögens zu wenig gezahlt hat.

Bei der Nachmeldung von nichtgewerblichem Vorratsvermögen gelten dieselben Vergünstigungen mit der Maßgabe, daß bei diesen Abgabepflichtigen auch der Reuezuschlag nicht erhoben wird. Straffreiheit und Befreiung von Steuernachzahlungen und Zuschlägen treten jedoch nicht ein, soweit dem Abgabepflichtigen vor der Berichtigung oder Nachholung der Bestandsangabe durch die zuständige Behörde eröffnet worden ist, daß gegen ihn eine Untersuchung bzw. ein Strafverfahren wegen der bezeichneten Vergehen oder Verstöße in Bezug auf das Vorratsvermögen eingeleitet worden ist.

2. Unterläßt der Abgabepflichtige vorsätzlich oder fahrlässig die Berichtigung seiner Angaben über den Bestand des Vorratsvermögens bis zum 20. Oktober 1949, so treten folgende Rechtswirkungen ein:  
 a) Tätige Reue nach § 410 der Reichsabgabenordnung (Straffreiheit wegen Steuervergehen bei Nachmeldung, ohne daß eine Gefahr der Entdeckung vorliegt) ist ausgeschlossen.

b) Es wird ein Strafnachschlag von 50% des Werts des nicht angegebenen Vorratsvermögens erhoben; nach dem Strafnachschlag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über ihn zu entrichten. Die Verfolgung des Steuervergehens, das der Abgabepflichtige dadurch begeht, daß er die Vermögensanzeige und Selbstberechnung hinsichtlich des Vorratsvermögens unrichtig abgibt, bleibt unberührt.

c) Alle verkürzten Steuern und alle verwirkten Zuschläge werden nacherhoben.

d) Die strafrechtliche Verfolgung aller Vergehen und Steuervergehen, sowie aller Verstöße gegen die Preis- und Bewirtschaftsvorschriften wird durch die Erhebung des Strafnachschlags nicht berührt.

Diese Strafvorschriften gelten auch bei Nichtangabe des nichtgewerblichen Vorratsvermögens.

3. Der Reuezuschlag und der Strafnachschlag werden auf keine gegenwärtigen oder künftigen Abgaben angerechnet.

Für die Nachmeldung des Vorratsvermögens (Berichtigung der Angaben über den Bestand, Nachholung unterlassener Angaben) gelten hinsichtlich des Inhalts, der Form und der Zuständigkeit die Vorschriften des Artikels VI des Steuerreformgesetzes vom 26. 6. 1948.

Die vorgeschriebene allgemeine Frist zur Nachmeldung des verschwiegenen Vorratsvermögens ist eine Ausschlussfrist und kann durch das Finanzamt nicht verlängert werden.

Ist der Abgabepflichtige ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so kann vom Finanzamt Nachsicht gewährt werden. Der Grund der nicht rechtzeitigen Nachmeldung ist dann von dem Abgabepflichtigen nachzuweisen.

Wenn den Abgabepflichtigen kein Verschulden daran trifft, daß das Vorratsvermögen auf Grund der Bestandsaufnahme vom 20. 6. 1948 nicht gemeldet wurde, so hat er, wenn er den nichtgemeldeten Teil des Vorratsvermögens bis zum 20. Oktober 1949 nachmeldet, folgende Wahl:

1. Er kann die nachzuhebenden Steuern einschließlich des Säumniszuschlages und des etwa verwirkten Strafnachschlags nachentrichten mit der Maßgabe, daß er dadurch straffrei bleibt;
2. er kann statt dessen den Reuezuschlag von 10% zahlen und ist von allen weiteren Nachzahlungen und Bestrafungen befreit.

Wenn jemand, der Vorratsvermögen eines anderen am Stichtag der Bestandsaufnahme im Besitz hatte und diese Tatsache entgegen den Bestimmungen nicht gemeldet hat, diese Meldung aber bis zum 20. Oktober 1949 nachholt, so erlangt er Straffreiheit für die Vergehen und Verstöße, die ihm hinsichtlich des in Betracht kommenden Vorratsvermögens des Abgabepflichtigen zur Last fallen.

Umfassen die Nachmeldungen nicht den ganzen Bestand an Vorratsvermögen, der bei der Bestandsaufnahme vorsätzlich oder fahrlässig nicht angegeben worden ist, sondern nur einen Teil davon, so treten die strafbefreienden Rechtswirkungen nur hinsichtlich des nachgemeldeten Teils ein.

Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich ist, wurde im Hinblick auf das nichtgemeldete Vorratsvermögen eine bedingte Amnestie ausgesprochen, der eine verschärfte Strafe bei Nichtanmeldung gegenübersteht.

Im übrigen gelten auch im Hinblick auf die Soforthilfeabgabe des Betriebsvermögens die allgemeinen Vorschriften, wie sie bereits im ersten Teil dieses Artikels dargestellt wurden.

Steuerinspektor W i e g e l.

### Amtsgericht Calw

— Handelsregister —

Neueintragungen: vom 5. Sept. 1949:

A 109: Common & Co., Kommanditgesellschaft in Ostelsheim, Kreis Calw (Metallwarenfabrik). Kommanditgesellschaft seit 1. April 1949. Es ist ein Kommanditist beteiligt. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Willi Common, Techniker, und Ger-



gelöst erklärt. Liquidator und Zwangsverwalter gem. Anordnung Nr. 126 des Commandant en Chef Français vom 22. April 1949 ist Diplomkaufmann Erich Dachs, Wirtschaftsprüfer in Tübingen.

Lösung vom 13. September 1949:

A 83: Eberhardt & Co., offene Handelsgesellschaft in Bad Liebenzell (kunstgewerblich Werkstätten, Kirchstraße 19): Gesellschaft aufgelöst und Firma erloschen.

#### Amtsgericht Calw

Beschluß vom 13. September 1949.

Im Verfahren betr. Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Fabrikanten Otto Schickel, in Neubulach, Kreis Calw, wird, nachdem der Schuldner am 11. September 1949 gestorben ist, auf Antrag seines Bevollmächtigten, des Buchsachverständigen Albert Abenheimer, das Verfahren bis zur Aufnahme durch die Rechtsnachfolger des Schuldners ausgesetzt (§§ 239, 246 ZPO., § 115 Vergl.O.).

#### Ausnahmebewilligungen nach dem Einzelhandelsschutzgesetz

Durch Beschluß des Landratsamtes ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des Einzelhandelsschutzgesetzes entsprochen worden:

- Herrn Gottlob Schabel in Unterjettingen, Krs. Böblingen, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Obst und Gemüse in einem ca. 16 qm großen Verkaufsraum in der Marktstraße 33 in Nagold;
- Herrn Hans Schnierle, Altensteig, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Seifen, Fette und Öle in den Räumen der bereits bestehenden Weinhandlung, Bahnhofstraße 283 in Altensteig;
- Herrn Friedrich Becker, Niebelsbach, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Flaschenbier in einem Verkaufsraum des Hauses Hauptstraße 114 in Niebelsbach;
- Herrn Wilhelm Steffens, Büromaschinen-Mechanikermeister in Unterreichenbach, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Büromaschinen, Bürobedarf und Schulutensilien in einem Zimmer seiner Wohnung Hauptstraße 65, II. Stock, in Unterreichenbach;
- Herrn Heinrich Popp, Ingenieur in Calmbach, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Rundfunk- und Elektroartikel in einem ca. 20 qm großen Ladenlokal im Hause Hauptstraße 115 in Calmbach.

Gegen diese Entscheidungen ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 15. September 1949

Landratsamt.

#### Evangelische Gottesdienste in Calw.

15. Sonntag nach d. Dreieinigkeitsfest, 25. Sept. 1949. 8.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst (Höltzel). 8.00 Uhr Christenlehre (Töchter). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Weymann). 9.30 Uhr Gottesdienst i. Krankenhaus (Höltzel). 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 28. Sept.: 7.30 Uhr Schülertagesdienst. 8.15 Uhr Betstunde.  
Donnerstag, 29. Sept.: 20.00 Uhr Bibelstunde.

Mittwoch, 28. Sept.: 20.00 Uhr Ausspracheabend des Männerkreises im Vereinshaus: Schicksal — Gott.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

## Allgemeine Ortskrankenkasse Calw, Nagold, Neuenbürg

Wichtig für Arbeitgeber und Angestellte!

Ausschneiden!

### I. Wegfall der Krankenversicherungspflicht für Angestellte

Das soeben verkündete Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz (SVAG) hat die Jahresarbeitsverdienstgrenze für die Krankenversicherungspflicht der Angestellten auf DM. 4500.— herabgesetzt (bisher 7200.— DM.). Mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 sind darnach Angestellte mit monatlich mehr als 375.— DM. Gehalt (ohne Familienzuschläge) nicht mehr krankenversicherungspflichtig. (Unberührt hiervon bleibt wie bisher die Pflicht zur Beitragszahlung für die Angestelltenversicherung und die Arbeitslosenversicherung für Angestellte bis zu einem Monatsgehalt von 600.— DM.).

Angestellte, welche die genannte Gehaltsgrenze überschreiten, sind daher auf 30. September 1949 von ihrem Arbeitgeber mit dem üblichen Abmeldevordruck von der Ortskrankenkasse abzumelden. Da solche Angestellte aber weiterhin beitragspflichtig zur Angestellten- und Arbeitslosenversicherung sind und da für diese Beiträge nach wie vor die Allg. Ortskrankenkasse Einzugsstelle ist, müssen Angestellte mit mehr als 375.— DM. bis zu 600.— DM. Monatsgehalt als sog. „krankenversicherungsfreie Angestellte“ bei der Ortskrankenkasse (nicht bei einer etwaigen Ersatzkasse) gesondert weitergeführt werden. Hierfür sind Anmeldevordrucke zu verwenden. Dabei ist der Vermerk „Nur Angestellten- und Arbeitslosenversicherung“ anzubringen.

### II. Recht der Weiterversicherung

Angestellte, die wegen Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden, haben das Recht, sich bei der bisherigen Ortskrankenkasse als freiwilliges Mitglied weiterzuversichern. Wer von diesem Recht Gebrauch machen will, muß dies innerhalb einer gesetzlichen Ausschlussfrist von 3 Wochen der Kasse anzeigen. Angestellte, die also am 30. September 1949 als Pflichtmitglieder unserer Kassen ausscheiden, können das Recht der Weiterversicherung nur bis spätestens 21. Oktober ds. Js. ausüben; ärztliches Gesundheitszeugnis, Altersgrenze oder der-

gleichen darf die Kasse in solchen Fällen nicht zur Bedingung machen. Der monatliche Beitrag beträgt bei einer Versicherung unter Verzicht auf Krankengeld 11.70 DM. und bei Vollversicherung (mit Anspruch auf Krankengeld nach Wegfall des Gehaltsanspruches gegen den Arbeitgeber) 13.20 DM.; besondere Familienzuschläge werden nicht erhoben. Austritt als freiwilliges Mitglied ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

### III. Beitragshöhe für pflichtversicherte Angestellte

Der Beitragssatz für Angestellte beträgt bei unseren Kassen 4,4% des Entgelts. Angestellte, die ihrer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht statt bei der Ortskrankenkasse bei einer zugelassenen Ersatzkasse genügen, haben für Beitragszahlung gegenüber der Ersatzkasse selbst Sorge zu tragen. Solche Ersatzkassenmitglieder haben aber gegen ihren Arbeitgeber einen gesetzlichen Anspruch auf Erstattung des Arbeitgeberanteils. Die Höhe des Arbeitgeberanteils berechnet sich jedoch nicht nach dem Ersatzkassenbeitrag, sondern nach der Höhe des Beitrags, den der Arbeitgeber an die Allg. Ortskrankenkasse zu zahlen hätte, bei der der Beschäftigte ohne die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse versichert sein würde. Ab 1. Oktober 1949 beträgt nach dem SVAG in sämtlichen Versicherungszweigen der Arbeitgeberanteil die Hälfte des Gesamtbeitrags, demnach für die bei der Allg. Ortskrankenkasse Calw, Nagold, Neuenbürg versicherten Angestellten 2,2%. Da die Ersatzkassen im allgemeinen zur Zeit 5,4% erheben, verbleiben zu Lasten der Ersatzkassenmitglieder 3,2% des Gehalts als Eigenanteil am Krankenversicherungsbeitrag gegenüber 2,2% für die bei der Ortskrankenkasse Calw, Nagold, Neuenbürg versicherten Angestellten. Wir machen die Angestellten und Arbeitgeber besonders darauf aufmerksam.

Die Mehrbelastung der Angestellten usw., die zu Ersatzkassen übertreten, haben also bei den Ersatzkassen in den Lohnstufen 10 bis 12 ca. 3—4 DM monatlich mehr zu bezahlen (s. Tabelle).

### IV. Beitragstabelle der AOK. Calw, Nagold, Neuenbürg ab 1. Oktober 1949 für versicherungspflichtige Angestellte

Lohnstufe	Monatlicher Verdienst DM	Monatlicher Grundlohn aus dem der Beitrag zu berechnen ist DM	Monatlicher Beitrag zur Krankenversicherung*) 4,4% DM	Davon zu Lasten des Versicherten DM	Gegenüberstellung der Beiträge für Ersatzkassenmitglieder bei 5,4%	
					Zu Lasten des Versicherten DM	Arbeitgeberanteil DM
1 bis zu	45.—	30.—	1.32	—,66	—,96	—,66
2 " "	75.—	60.—	2.64	1.32	1.92	1.32
3 " "	105.—	90.—	3.96	1.98	2.88	1.98
4 " "	135.39	120.—	5.28	2.64	3.84	2.64
5 " "	164.54	150.—	6.60	3.30	4.80	3.30
6 " "	193.69	180.—	7.92	3.96	5.76	3.96
7 " "	227.04	210.—	9.24	4.62	6.72	4.62
8 " "	256.19	240.—	10.56	5.28	7.68	5.28
9 " "	285.39	270.—	11.88	5.94	8.64	5.94
10 " "	314.54	300.—	13.20	6.60	9.60	6.60
11 " "	343.69	330.—	14.52	7.26	10.56	7.26
12 mehr als bis zu	375.—	375.—	16.50	8.25	12.00	8.25

\*) Ohne Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeitrag.

Die neuen Beitragstabellen sind bei den Kassen und ihren Meldestellen erhältlich.

15. September 1949.

Allg. Ortskrankenkasse Calw, Nagold, Neuenbürg.